

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Ja

107

~~28. OKT. 1971~~

Gesetz: BetrVG §§ 40, 67, 67 Abs. 3, § 68 Abs. 2, §§ 72 ff.,
§ 81 Abs. 1, § 82 Abs. 1 Buchst. b; ArbGG § 2 Abs. 1
Nr. 4 Buchst. b

Leitsätze:

1. Jeder Zusammenschluß mehrerer Betriebe in einer ihm übergeordneten Organisation ist ein Unternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, wenn seine Betätigung auf einem wirtschaftlichen Bereich liegt. Der Vorteil, auf den die wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens gerichtet ist, braucht nicht in einem Gewinn zu bestehen. Er kann auch darin liegen, daß durch die wirtschaftliche Betätigung Vermögensnachteile Dritter verhütet werden (RGZ 154, 344 [351]; BGH 15, 315 [319]). Die Dritten können, wenn ein Verein in Rede steht, Vereinsmitglieder, aber auch andere Dritte sein.
2. Der Technische Überwachungsverein Bayern e.V. (TÜV) ist ein Unternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Sein Charakter als Idealverein steht dem nicht entgegen.
3. Der TÜV ist kein Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG. Er dient keiner "ähnlichen Bestimmung" im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG.
4. Soweit er die aus betrieblichen Vorgängen und Abläufen entstehenden Gefahren von Personengruppen und der Allgemeinheit abwendet, ist die Tätigkeit des TÜV nicht Selbstzweck, sondern Hilfszweck eines zu erreichenden wirtschaftlichen Zwecks, nämlich den Ablauf der Betriebe und ihrer technischen Anlagen sicherzustellen und ihre Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Das gilt auch, soweit er nach § 24 c Abs. 1 GewO und § 29 StVZO kraft staatlichen Auftrags Überwachungsaufgaben wahrnimmt.

Aktenzeichen: 1 ABR 4/71

Beschuß des BAG vom 28. September 1971 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkündet am
28. September 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

. In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Gnade beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 4. Februar 1971 - 4 Ta BV 52/70 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts München vom 16. März 1970 - 11 BV 3/70 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Antragsgegner (i.f. TÜV genannt) ist als Idealverein im Vereinsregister des Amtsgerichts M[REDACTED] eingetragen. Er ist, ohne einem Arbeitgeberverband anzugehören, unmittelbar Mitglied der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern. Nach § 2 der Satzung des TÜV hat er folgende Zielsetzung:

"Der TÜV hat den Zweck, den Betreibern technischer Anlagen volle Betriebssicherheit, stete Betriebsbereitschaft und beste Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen zu erhalten. Seine Tätigkeit erstreckt sich somit auf die Werke oder Firmen, die überwachungspflichtige Anlagen betreiben oder an sicherheits- und verkehrstechnischen, an betriebs- und energiewirtschaftlichen sowie an Forschungs- und Entwicklungsfragen interessiert sind.

Ein auf Eigengewinn abzielender Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Im einzelnen ergeben sich die Obliegenheiten des TÜV aus den vom Vorstand aufgestellten 'Bestimmungen über die Ausführung und über die Vergütung der Vereinsleistungen'.

Der Verein stellt die zur Durchführung der Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung.

Die erforderlichen Geldmittel für die Tätigkeit des TÜV werden nach § 12 der Satzung wie folgt beschafft:

- "a) Durch zu Beginn des Geschäftsjahres erhobene Jahres-Mitgliederbeiträge und die nach den Bestimmungen über die Vergütung von Vereinsleistungen zum gleichen Zeitpunkt fälligen Jahresvergütungen;
- b) durch Einnahmen für technische Arbeiten und die Erfüllung sonstiger Aufgaben nach bestehenden Gebühren- oder Entgeltordnungen oder durch gesonderte Rechnungslegung;
- c) durch etwaige außerordentliche Zuwendungen.
....."

§ 3 der Satzung befaßt sich mit den auf Grund staatlichen Auftrags durchzuführenden Prüfungen. Er hat folgenden Wortlaut:

"Soweit der TÜV auf Grund behördlicher Anerkennung tätig wird, unterwirft er sich den Verpflichtungen, die als gesetzliche Vorschriften als Voraussetzung dafür festgelegt sind."

Auf Grund der §§ 24 f. GewO und des § 29 StVZO überprüft und überwacht der TÜV insbesondere die Dampf- und Druckanlagen, Seilbahnen, Kraftfahrzeuge, Aufzüge und Krananlagen, die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die Reinhaltung der Luft sowie



den Kernenergie- und Strahlenschutz; er führt außerdem gesetzlich vorgeschriebene psychologisch-medizinische Untersuchungen durch.

Auf Grund privater Aufträge führt er folgende Aufgaben durch: Begutachtung von Wasserfernleitungen, Bau- und Montageüberwachung, Überwachung elektrotechnischer Anlagen, Gewährleistungsversuche, Planungsberatung, Angebotsvergleiche (Begutachtung von nicht stationären Kälteanlagen), Betriebsuntersuchungen (Bestimmung von Kraftbedarf, Wärmebedarf, Dampfverbrauch, Kältebedarf), Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Schadensuntersuchungen, Projektierung elektronischer Anlagen, Begutachtung von Stromlieferungsverträgen, chemische Untersuchung von Werkstoffen sowie Brennstoffen und Wässern, Werkstoffuntersuchungen, experimentelle Spannungsanalysen, Autotests, Zeitwertschätzungen von Kraftfahrzeugen, Beratung bei Planung von Förderanlagen und Hebezügen, arbeitsmedizinische und psychologische Beratung, medizinisch-psychologische Eignungstests, Betriebsklima-Analysen, Bildungsdienst für Kraftfahrer, Führungsberatung, Management-Training. Weiter erstattet der TÜV Gerichtsgutachten sowie Unfallgutachten und bearbeitet meßtechnische sowie mathematische Aufgaben.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Antragsgegner ca. 100 Sachverständiger. Insgesamt beschäftigt er in seinen verschiedenen Stellen einschließlich der Sachverständigen ungefähr 1600 Arbeitnehmer.

Nachdem der Antragsteller den Antragsgegner vergeblich gebeten hatte, beim TÜV einen Wirtschaftsausschuß zu bilden, leitete er das anhängige Beschlußverfahren ein. Er ist der Ansicht, bei dem Antragsgegner sei ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG zu bilden. Beim TÜV handele es sich nicht um einen Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG. Er sei als wirtschaftlicher Betrieb anzusehen, weil er die Kundschaft gegen Entgelt betreue und berate. Er hat beantragt:

Im Unternehmen des Antragsgegners ist ein Wirtschaftsausschuß zu bilden.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrags gebeten.



Er ist der Ansicht, bei seinem Unternehmen handele es sich um einen Tendenzbetrieb. Die Idealtendenz ergebe sich aus dem Unternehmenszweck, die allgemeine technische Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus nehme er staatliche Hoheitsaufgaben wahr, wie die Kfz-Überwachung und die Überwachung gefährlicher Gewerbebetriebe im Sinne von § 24 c Abs. 1 GewO. Dabei handele es sich um Aufgaben, die, wie die entsprechenden Regelungen in Hamburg und Hessen zeigten, auch vom Staat selbst wahrgenommen werden könnten. Der TÜV gehöre zwar zur Wirtschaft, namentlich zur Industrie, und sei daher als Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft zu verstehen. Doch sei die Aufgabe, die die Wirtschaft insoweit sich selbst und den von ihr getragenen Vereinen gestellt habe, besonderer Art; sie wolle durch die Sachverständigen des Vereins die reine Wahrheit darüber erfahren, wie es um die Sicherheit in den Betrieben stehe. Das setze völlige Unabhängigkeit des Prüfungsverfahrens voraus, das wiederum nur bei völliger Unabhängigkeit des Prüfungsunternehmens gewährleistet sei. Der Antragsgegner hat weiter vorgetragen, auch die Aufgabenstellung des TÜV sei der Funktion eines Wirtschaftsausschusses nicht zugänglich. Die meisten der in § 67 Abs. 3 BetrVG dem Wirtschaftsausschuß zugewiesenen Aufgaben seien beim TÜV überhaupt nicht aktuell.

Das Arbeitsgericht München hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners ist der Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und der Antrag zurückgewiesen worden. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Das Begehren des Antragstellers mußte Erfolg haben.

1. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die Durchführung des Beschlußverfahrens für den von dem Gesamtbetriebsrat gestellten Antrag ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ArbGG, § 82 Abs. 1 Buchst. b BetrVG.

2. Die Berechtigung des von dem Gesamtbetriebsrat gestellten Antrags beruht auf § 68 Abs. 2 BetrVG. Mit der begehrten Feststellung stehen Belange des Antragstellers unmittelbar in Rede. Nach § 68 Abs. 2 Satz 2 BetrVG hat, wenn ein Unternehmen aus



mehreren Betrieben besteht und ein Gesamtbetriebsrat gebildet ist, dieser die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zu bestimmen. Es liegt somit ein rechtliches Interesse des Antragstellers vor, zu wissen, ob bei dem Antragsgegner ein Wirtschaftsausschuß zu errichten ist. Es ist schon deswegen gegeben, weil ein Gesamtbetriebsrat, sofern er nur als tatsächliche Größe besteht, in der Lage sein muß, im erforderlichen Falle klären lassen zu können, ob und welche rechtlichen, in den Bereich eines Gesamtbetriebsrats fallenden Möglichkeiten ihm zustehen. Der Gesamtbetriebsrat bei dem Antragsgegner ist demgemäß Beteiligter im Sinne des § 83 Abs. 1 ArbGG und damit antragsberechtigt.

3. Nach § 67 BetrVG wird, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Unternehmen zu fördern und eine gegenseitige Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sicherzustellen, in allen Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständigen Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß gebildet. Das Landesarbeitsgericht ist somit zutreffend, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (BAG 2, 91 [93] = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG; BAG AP Nr. 10 zu § 81 BetrVG = BAG 21, 130, AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 11 zu § 81 BetrVG), davon ausgegangen, daß der Wirtschaftsausschuß nur auf Unternehmensebene gebildet werden kann. Der Antragsgegner selbst ist ein Unternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

a) Das Betriebsverfassungsgesetz enthält keine Begriffsbestimmung des Unternehmens. Der Unternehmensbegriff ist daher aus den Vorschriften und dem Inhalt des Betriebsverfassungsgesetzes zu entnehmen. Hierbei kommen insbesondere die in dem Vierten Abschnitt des Betriebsverfassungsgesetzes enthaltenen Regelungen über die Beteiligung und Mitbestimmung des Betriebsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten in Frage. Die dortigen Bestimmungen unterscheiden sich von den vorhergehenden Regelungen in den §§ 49 - 66 BetrVG dadurch, daß an Stelle des Begriffs "Arbeitgeber" der Begriff "Unternehmer" und an Stelle des Begriffs "Betrieb" der Begriff "Unternehmen" tritt



(vgl. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 67 Anm. 1). Angelegenheiten im Sinne dieses Abschnittes des Betriebsverfassungsgesetzes fallen demnach nicht in den Aufgabenbereich des Betriebs, in dem sich Arbeitgeber und Betriebsrat gegenüberstehen.

Im Hinblick auf die durch das Gesetz vorgenommene Unterscheidung ist unter Betrieb nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 1, 175 [178] = AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG [Bl. 73]; BAG 2, 91 [93] = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG unter II a der Gründe) die organisatorische Einheit von Arbeitsmitteln zu verstehen, mit deren Hilfe jemand allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt. Der Betrieb ist ein arbeitsrechtlicher Grundbegriff. Im Gegensatz zum Betrieb wird das Unternehmen durch den hinter dem technischen Zweck des Betriebs stehenden Zweck und die Einheit der der letzteren Zweckerreichung dienenden Organisation bestimmt.

b) Die Unternehmereigenschaft des Antragsgegners ergibt sich schon aus § 46 BetrVG. Aus dieser gesetzlichen Vorschrift läßt sich entnehmen, daß ein Unternehmen dann vorliegt, wenn mehrere Betriebe in einer Organisation zusammengeschlossen werden, die den Betrieben übergeordnet ist (Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S. 159 ff.). Dies ist bei dem Antragsgegner der Fall. Wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist, gehören zu dem Antragsgegner mehrere betriebsratsfähige Betriebe, deren Betriebsräte bei dem Antragsgegner einen Gesamtbetriebsrat gebildet haben. Der organisatorische Zusammenschluß der Betriebe in dem Antragsgegner ist das Unternehmen. Welche Bestimmungen das Unternehmen des näheren verfolgt, ist dabei gleichgültig (siehe Neumann-Duesberg, aaO, S. 159 ff.). Etwa auch Tendenzunternehmen sind Unternehmen.

c) Die Tätigkeit des Antragsgegners ist jedenfalls im weiteren Sinne auch wirtschaftlicher Art.

Zu den wesentlichen Merkmalen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und damit eines wirtschaftlichen Unternehmens gehört es, daß es sich um eine nach außen gewendete, auf Verschaffung von wirtschaftlichen Vorteilen gerichtete, entgelt-

liche Betätigung dauernder Art handelt. Der Vorteil, auf den die wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist, braucht nicht in einem Gewinn zu bestehen. Er kann auch darin liegen, daß durch die wirtschaftliche Betätigung Vermögensnachteile verhütet werden. Es ist auch nicht erforderlich, daß solche Vermögensvorteile dem Geschäftsbetrieb selbst, sondern Dritten zugute kommen (RGZ 154, 343 [351]; BGHZ 15, 315 [319]). Diese Dritten können, steht ein Verein in Rede, Mitglieder des Vereins sein (RGZ 154, 344 [351 ff., insbesondere 354]), es können aber auch sonstige Dritte sein. Stets zählt ein solcher Verein, auch wenn er gegebenenfalls nicht auf Eigengewinn abstellt, mit seiner dem Wirtschaftsleben zugute kommenden Betätigung zum Bereich der Wirtschaft.

Der Antragsgegner verfolgt nach § 2 seiner Satzung den Zweck, nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen, die technische Anlagen betreiben, die volle Betriebssicherheit, stete Betriebsbereitschaft und beste Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu erhalten. Diese Betätigung des Antragsgegners zielt somit darauf ab, Vermögensnachteile zu verhüten, die bei Ausfall der Anlagen entstehen können. Diese Tätigkeit des Antragsgegners erfolgt auch, wie sich aus § 12 Abs. 1 Buchst. a und b seiner Satzung ergibt, entgeltlich. Er berechnet seine Dienstleistungen nach den in der für ihn geltenden Gebühren- und Entgeltsordnung festgelegten Sätzen oder gegen besondere Rechnung. Gegen eine wirtschaftliche Betätigung des Antragsgegners spricht nicht, daß er auch auf Grund staatlichen Auftrages gemäß § 24 c Abs. 1 GewO überwachungspflichtige Anlagen überprüft; der Staat läßt zwar eine letztlich ihm zukommende Aufgabe durch einen Dritten wahrnehmen, dieser Dritte tritt aber als eigenes Subjekt mit einem dann von ihm verfolgten Ziel auf. Darüber hinaus übt der Antragsgegner auf Grund privater Aufträge eine umfassende gutachtliche Tätigkeit aus. Die gutachtliche Tätigkeit zielt, wie sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, darauf ab, Fehldispositionen und Fehlinvestitionen der Auftraggeber zu vermeiden, die zu einem Vermögensnachteil führen können. Sie ist somit ebenfalls eine wirtschaftliche Betätigung.



d) Nach dem Sinn des Betriebsverfassungsgesetzes ist der Unternehmensbegriff weit zu fassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Unternehmensverfassung haben wie die der betrieblichen Mitbestimmung in sozialen und personellen Angelegenheiten eine soziale Schutzfunktion. Sie sollen die Belegschaft des Unternehmens vor nachteiligen Maßnahmen des Unternehmers schützen. Das kommt besonders deutlich in den §§ 72 ff. BetrVG zum Ausdruck, in denen dem Betriebsrat bei geplanten Betriebsänderungen der dort näher aufgeführten Art, die ihrerseits nach dem Gesetz stets wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können, ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt worden ist. Aber auch die dem Wirtschaftsausschuß übertragenen Aufgaben sollen, wie die Aufzählung der diesem Organ auf jeden Fall zugeordneten wirtschaftlichen Angelegenheiten in § 67 Abs. 3 BetrVG und die Verwendung des betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs in Absatz 1 dieser Vorschrift zeigen, maßgeblich dafür dienen, Entscheidungen auf der Ebene des Unternehmens, die sich auf die Belegschaft und ihre Angehörigen nachteilig auswirken können, möglichst frühzeitig zu erkennen und zu bereinigen oder doch in ihren Auswirkungen zu mildern. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen werden von dem in § 49 BetrVG enthaltenen allgemeinen Grundgedanken der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber/Unternehmer beherrscht.

Die Tätigkeit des Antragsgegners geht satzungsgemäß über die Verwaltung innerer Vereinsangelegenheiten hinaus, sie vollzieht sich vielmehr gerade in dem oben gekennzeichneten Außenbereich. Die Betätigung des Antragsgegners hat damit Auswirkungen auf die soziale Situation der Belegschaft. Jedenfalls kann sie im Sinne des § 67 Abs. 3 Buchst. d BetrVG die Interessen der Arbeitnehmer des Antragsgegners wesentlich berühren. Das muß im Hinblick auf die in den §§ 67 ff. BetrVG zu Tage tretenden sozialen Schutzgedanken genügen, um das Bestehen eines Unternehmens zu bejahen.

e) Nach alledem ist der Antragsgegner als Unternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes anzusehen. Sein Charakter als Idealverein steht dem nicht entgegen.



4. Die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses entfielen allerdings, wenn es sich bei dem Antragsgegner um ein Unternehmen handelte, das einer der in § 81 Abs. 1 BetrVG aufgeführten Bestimmungen dient und damit ein Tendenzunternehmen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung wäre. Das ist aber nicht der Fall.

a) Der erkennende Senat hat zuletzt in dem Beschluß vom 29. Mai 1970 - 1 ABR 17/69 - (AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG) zur Frage des Tendenzunternehmens unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Rechtslehre eingehend Stellung genommen; er hat seine bis dahin vertretene Rechtsansicht überprüft und teilweise abgeändert. Er hat ausgeführt, daß von einem Tendenzunternehmen nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das geistig-ideelle Vorstellungen verwirklichen will, und zwar Vorstellungen der Art, wie sie in § 81 Abs. 1 BetrVG genannt sind. Das Unternehmen muß somit politische, gewerkschaftliche, konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche und künstlerische Ziele verfolgen oder es muß auf ähnliche z.B. humanitäre Ziele ausgerichtet sein. Mit dem Unternehmen muß also eine Wertverwirklichung erstrebt werden; es muß zu dem Zweck betrieben werden, die vorgenannten Werte zu aktualisieren. Es besteht kein Anlaß, von dieser von dem Senat in dem angezogenen Beschluß vertretenen Ansicht abzugehen.

b) Wendet man diese von dem Senat in dem angezogenen Beschluß aufgestellten Grundsätze auf den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt an, so ist mit dem Landesarbeitsgericht zunächst davon auszugehen, daß der Antragsgegner nicht schon deswegen ein Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG ist, weil § 2 Abs. 2 Satz 1 seiner Satzung einen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb ausschließt. Denn ebenso wenig wie nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ein Gewinnstreben nicht gegen den Tendenzcharakter eines Unternehmens spricht, ebenso wenig spricht für den Tendenzcharakter eines Unternehmens allein der Umstand, daß ein betontes Gewinnstreben im Sinne eines Eigengewinnes ausdrücklich ausgeschlossen wird. Entgeltlich wird der Antragsgegner, worauf in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen sei, sogar tätig.



c) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Antragsgegner, insoweit er nach § 24 c Abs. 1 GewO und § 29 StVZO dem Gefahrenschutz und damit der Sicherheit der Allgemeinheit dient, mit seiner Tätigkeit ein humanitäres Ziel verfolgt. Trotzdem dient der Antragsgegner keiner "ähnlichen Bestimmung" im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG. Der TÜV ist, wie er selbst vorträgt, ein Teil der Wirtschaft und fühlt sich als Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft. Die von ihm satzungsgemäß zu erfüllenden Aufgaben dienen wirtschaftlichen Zwecken, auch wenn mit ihnen zugleich Gefahren von Personengruppen und der Allgemeinheit abgewendet werden und somit ihrer Sicherheit dienen. Diese Gefahrenabwehr ist nämlich nicht Selbstzweck, sondern Hilfszweck eines zu erreichenden wirtschaftlichen Zwecks, nämlich den allgemeinen technischen Ablauf der Betriebe und ihrer technischen Anlagen sicherzustellen. Die Sicherheit der technischen Anlagen zu gewährleisten hat einen rein wirtschaftlichen Sinn. Der Antragsgegner will Gefahren abwenden, die aus technischen Vorgängen und Abläufen entstehen. Überwachung und Sicherung der technischen Anlagen sind aber ein integrierender Bestandteil der Wirtschaft. Das gilt auch, soweit der Antragsgegner nach § 24 c Abs. 1 GewO und § 29 StVZO kraft staatlichen Auftrags Überwachungsaufgaben wahrnimmt. Diese ihm übertragenen Aufgaben erhalten nicht dadurch Tendenzcharakter, daß sie, wenn sie ihm nicht übertragen wären, vom Staate selbst erfüllt werden müßten. Es geht, was zu beachten ist, dem Antragsgegner darum, denen, die technische Anlagen betreiben, deren volle Betriebssicherheit, stete Betriebsbereitschaft und beste Wirtschaftlichkeit zu erhalten.

Die von dem Antragsgegner ausgeübte Tätigkeit kann entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Ansicht auch nicht mit der der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Bergwacht verglichen werden. Diese beiden Vereine dienen einer humanitären und im weitesten Sinne einer karitativen Bestimmung. Sie sind gerade auf das Ziel ausgerichtet, Menschen aus Seenot oder Bergnot zu retten.

d) Fehl geht auch ferner die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Antragsgegner sei von seiner personellen Struktur



her nicht für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses geeignet. Für die Beantwortung der zur Entscheidung stehenden Frage ist es letztlich ohne Bedeutung, ob den bei dem Antragsgegner beschäftigten staatlich anerkannten Sachverständigen eine besondere, hervorgehobene Bedeutung zukommt, insbesondere ob sie leitende Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. c BetrVG sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses sind in dem Betriebsverfassungsgesetz festgelegt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beschäftigt der Antragsgegner ungefähr 1600 Arbeitnehmer, wovon 100 staatlich anerkannte Sachverständige sind. Diese im Verhältnis zu den übrigen bei dem Antragsgegner beschäftigten Arbeitnehmern geringe Zahl der Sachverständigen kann nicht dazu führen, daß die in §§ 67 ff. BetrVG enthaltene Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten wegen einer Minderheit nicht angewendet wird.

5. Dem Antragsgegner kann schließlich nicht gefolgt werden, wenn er meint, bei ihm fielen die meisten der in § 67 Abs. 3 BetrVG dem Wirtschaftsausschuß zugewiesenen Aufgaben nicht an.

Was unter wirtschaftlichen Angelegenheiten zu verstehen ist, ergibt sich aus der Aufzählung in dem Katalog des § 67 Abs. 3 BetrVG. Der Senat brauchte dabei nicht darüber zu entscheiden, ob die im Gesetz aufgeführten wirtschaftlichen Angelegenheiten nur beispielhaft oder aber abschließend wiedergegeben sind. Die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses ist nämlich nach Ansicht des Senats schon dann sinnvoll und geboten, wenn eine einzige der in diesem Katalog aufgeführten wirtschaftlichen Angelegenheiten anfällt. Das verlangt eben der soziale Schutzgedanke, von dem die Einrichtung des Wirtschaftsausschusses zum mindesten maßgeblich mitgetragen ist. § 67 Abs. 3 Buchst. e BetrVG, nach dem zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten alle Vorgänge gehören, die die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren, enthält nun eine sehr weit gefaßte Generalklausel (Fitting-Kraegeloh-Auffarth, aaO, § 67 Anm. 19, mit weiteren Nachweisen). Aus dem Schreiben des Antragsgegners an den Gesamt-



betriebsrat vom 17. Dezember 1967 ist entgegen der von ihm in dem anhängigen Verfahren aufgestellten Behauptung, zu entnehmen, daß zum mindesten wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung anfallen und besprochen werden können.

gez. Dr. Müller

Siara

Wendel

Dr. Göbel

Gnade

